

Verordnung

über das Naturdenkmal
 „Wallhecke mit Königsfarn“
 in Lingen-Brockhausen
 vom 26. März 1982

Inhalt

		Seite
§ 1	Naturdenkmal	2
§ 2	Lage.....	2
§ 3	Schutzzweck.....	2
§ 4	Verbote	2
§ 5	Duldung	3
§ 6	Freistellung	3
§ 7	Ausnahmen	3
§ 8	Zuwiderhandlungen	4
§ 9	Inkrafttreten	4
Anlage:	Übersichtskarte.....	5

Aufgrund der §§ 27, 29, 30, 31 und 54 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 3. 1981 (Nds. GVBl. Seite 31) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Kreisausschuß des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 15. 3. 1982 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Naturdenkmal

Die Wallhecke mit Königsfarn im Ortsteil Brockhausen der Stadt Lingen (Ems) wird in dem in § 2 bezeichneten Umfang zum Naturdenkmal erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.

§ 2 Lage

- (1) Die Wallhecke befindet sich an der Landesstraße 60 bei km 3,8 an der Ostseite des Flurstückes 13/11 der Flur 18, Gemarkung Altenlingen.
- (2) Die Wallhecke ist in Kartenunterlagen im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 5 000 und 1 : 2 000 eingetragen.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karten sind beim Landkreis Emsland – untere Naturschutzbehörde -, 4470 Meppen, und bei der Stadt Lingen (Ems), 4450 Lingen (Ems), zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist im Amtsblatt für den Reg.Bez. Weser –Ems mit veröffentlicht.

§ 3 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt, um den an der Wallhecke befindlichen Königsfarn zu erhalten.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal ohne Genehmigung zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Unter diese Verbot fallen vorbehaltlich der §§ 6 und 7 Maßnahmen, die das Naturdenkmal schädigen oder beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten,
 - a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile von Pflanzen abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 - b) Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester

oder sonstige Brut-, und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen.

- c) Abfälle, Müll, Schutt sowie Abraum aller Art oder Boden- oder Pflanzenrückstände wie Heu, Stroh, Kartoffelkraut o. ä. abzulagern oder Bodenbestandteile zu entnehmen,
- d) im Abstand von weniger als 25 m von dem Naturdenkmal Hütten oder sonstige bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, sowie Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen oder Straße und Wege oder Entwässerungsgräben anzulegen,
- e) im Abstand von weniger als 25 m vom Naturdenkmal Feuer anzumachen, zu zelten oder zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
- f) in einem Umkreis von 100 m Grundwasser zu entnehmen oder freizulegen,
- g) im Abstand von weniger als 25 m von dem Naturdenkmal Dünger, Mist oder Silage zu lagern oder Mieten oder Silos einzurichten,
- h) die Wallhecke ganz oder teilweise in eine Viehweide einzubeziehen.

§ 5 Duldung

- (1) Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Verunstaltungen oder Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten nach den Anordnungen des Landkreises Emsland zu dulden. Diese Maßnahmen unterliegen nicht den Verboten des § 4.
- (2) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben eingetretene Mängel oder Schäden unverzüglich dem Landkreis Emsland zu melden.

§ 6 Freistellung

Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf Anordnung des Landkreises Emsland,
- c) Pflegeheibe in der Wallhecke, wobei die Wiederausschlagsfähigkeit der Gehölze nicht beeinträchtigt werden darf.

§ 7 Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen kann der Landkreis Emsland Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen und befristet erteilt werden.

§ 8 Zu widerhandlungen

- (1) Wer rechtswidrig das Naturdenkmal beschädigt oder zerstört, kann gemäß § 304 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 1975 (BGBl. I, S. 1), geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I, S. 373) mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 dieser Verordnung verstößt oder ohne die erforderliche Genehmigung nach § 7 Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig gemäß § 64 Ziffer 5 Nieders. Naturschutzgesetz; die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 Nieders. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden sind, können gem. § 66 des Nieders. Naturschutzgesetzes eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

Meppen, den 26. März 1982

Landkreis Emsland

- Untere Naturschutzbehörde -

Meiners
Landrat

Brümmer
Oberkreisdirektor

[Veröffentlicht im Amtsblatt des Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 34 v. 27. 8. 1982.](#)

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

